

Vorsorgeauftrag

Als volljährige und urteilsfähige Person handeln und bestimmen Sie in der Regel selbstständig. Ein sogenannter Schwächezustand kann Sie derart beeinträchtigen, dass Sie nicht mehr eigenverantwortlich handeln und entscheiden können oder nicht mehr urteilsfähig sind. Ihr Wohl wird in solchen Situationen vom Erwachsenenschutzrecht geschützt.

Vertretung von Gesetzes wegen

Die gesetzlichen Vertretungsrechte kommen im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit zur Anwendung, wenn Sie weder einen Vorsorgeauftrag noch eine Patientenverfügung verfasst haben oder diese ungenügend sind.

Vertretung durch Ehegatten oder eingetragene Partner

Ihr Ehemann oder Ihre Ehefrau, aber auch Ihre Partnerin oder Ihr Partner in eingetragener Partnerschaft dürfen alle Rechtshandlungen für Sie vornehmen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind. Sie dürfen sich um die ordentliche Verwaltung Ihres Einkommens und Ihrer Vermögenswerte kümmern sowie nötigenfalls Ihre Post öffnen und erledigen. Für die ausserordentliche Vermögensverwaltung ist jedoch die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich.

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Ehegattinnen und -gatten, Partnerinnen und Partner in eingetragener Partnerschaft sowie andere im Gesetz genannte Personen dürfen medizinische Massnahmen erlauben oder verweigern.

Die behördlichen Massnahmen

Behörden dürfen nur eingreifen, wenn

- die Unterstützung durch Ihre Familie, andere nahestehende Personen, private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht,
- Sie vor dem Verlust Ihrer Urteilsfähigkeit keine oder keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen haben und
- die Massnahmen von Gesetzes wegen nicht genügen (siehe oben).

Behördliche Massnahmen müssen verhältnismässig sein, Ihre Rechte schützen und Ihr Wohl sicherstellen. Wenn immer möglich, wird dabei Ihre Selbstbestimmung gewahrt und gefördert. Als wichtigste Massnahme kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Beistandschaft anordnen. Erscheint dies unangebracht, kann sie von sich aus das Notwendige vorkehren oder eine Aufgabe an Dritte delegieren.

Der Vorsorgeauftrag

Im Vorsorgeauftrag legen Sie fest, wer Sie vertritt, wenn Sie z.B. nach einem Unfall oder bei Demenz urteilsunfähig werden. Sie bestimmen, wer in finanziellen Fragen entscheidet und wer die Personensorge übernimmt.

Sie können alle nachfolgend genannten Bereiche regeln oder nur einzelne davon. Wenn Sie eine Person für alle Bereiche einsetzen, kommt dies einer umfassenden Beistandschaft nahe.

Die Personensorge

Die von Ihnen bestimmte Person darf das Nötige veranlassen und Aufträge an Dritte erteilen, damit Sie angemessen gepflegt und betreut werden können. Dazu gehört zum Beispiel, die Post zu erledigen, die Wohnung zu reinigen oder den Lebensunterhalt zu bezahlen. Sie kann Pflegepersonal anstellen oder Sie in ein Spital oder Heim einweisen. Für medizinische Einrichtungen und andere Institutionen ist sie die Ansprechperson.

Die Vermögenssorge

Damit regeln Sie, wer für Ihre Finanzen zuständig ist. Das betrifft Ihr laufendes Einkommen, Ihr Vermögen und den Zahlungsverkehr, kann aber auch Bankvollmachten beinhalten.

Wichtig zu wissen

Die Verordnung über die Vermögensverwaltung (VBVV) gilt nur bei einer Beistandschaft. Deshalb empfiehlt es sich, im Vorsorgeauftrag klare Weisungen zur Vermögensverwaltung zu erteilen, die zum Beispiel die Anlagestrategie oder die Aufnahme oder Rückzahlung von Hypotheken betreffen.

Die Vertretung im Rechtsverkehr

Der Vorsorgebeauftragte vertritt Sie gegenüber Behörden, Sozialversicherungen, Versicherungsgesellschaften und Privaten. Er darf je nach Auftragsumfang Verträge für Sie abschliessen und sich um Ihre Steuerangelegenheiten kümmern.

Wahl der beauftragten Personen

Wählen Sie die Vertrauensperson sorgfältig aus. Sie muss fachlich und charakterlich geeignet und unbedingt vertrauenswürdig sein. Sie können natürliche und juristische Personen, auch mehrere gleichzeitig, einsetzen. Wir empfehlen Ihnen zudem, einen Ersatz zu bestimmen, falls die erste Wahl den Auftrag nicht annehmen kann oder will oder von der KESB abgelehnt wird.

Errichtung, Änderung und Widerruf

Bei der Errichtung eines Vorsorgeauftrages müssen Sie handlungsfähig sein, das heisst volljährig und urteilsfähig, und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen. Der Vorsorgeauftrag ist von Hand niederzuschreiben oder öffentlich beurkunden zu lassen. Sie können ihn jederzeit unter Einhaltung der Formvorschriften ändern oder widerrufen, z.B. durch Vernichtung des Dokumentes.

Aufbewahrung des Vorsorgeauftrages

Sie können den Vorsorgeauftrag bei sich zu Hause aufbewahren oder bei einer Vertrauensperson wie einem Arzt, Notar oder Rechtsanwalt hinterlegen. Je nach Kanton ist dies auch bei einer Behörde (z.B. der KESB oder Gemeindeverwaltung) möglich. Es ist sinnvoll, den Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt registrieren zu lassen. Wird der Vorsorgeauftrag wirksam, ist er bei der KESB einzureichen.

Eintritt der Urteilsunfähigkeit

Erfährt die KESB von Ihrer Urteilsunfähigkeit, prüft sie, ob

- ein gültiger Vorsorgeauftrag vorliegt,
- dieser wirksam ist, d.h. die Urteilsunfähigkeit und Hilfsbedürftigkeit von einer gewissen Dauer sind,
- die von Ihnen beauftragte Person geeignet und bereit ist, das Mandat anzunehmen, und ob
- Ihr Vorsorgeauftrag genügt oder ob weitere Massnahmen notwendig sind.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, hält die KESB in einer Verfügung die Wirksamkeit und den Inhalt Ihres Vorsorgeauftrags fest. Die beauftragte Person erhält eine Legitimationsurkunde, mit der sie sich gegenüber Dritten ausweisen kann. Die Aufgabe der KESB ist damit grundsätzlich beendet. Sie greift nur dann ein, wenn Ihr Wohl gefährdet ist oder mögliche Interessenkonflikte bestehen.

Weitere Informationen zum Erwachsenenschutzrecht erhalten Sie auch in den Bank Cler Factsheets «Erwachsenenschutzrecht» und «Patientenverfügung» sowie in einem persönlichen Beratungsgespräch mit unseren Spezialisten. Diese helfen Ihnen gerne bei der Errichtung der entsprechenden Verfügungen.



Der **Vorsorgeauftrag** ist nur ein Teil unserer ganzheitlichen Beratung. Deshalb ist es sinnvoll, das ganze Spektrum der Finanz-, Vermögens- und Vorsorgeplanung im Auge zu behalten. So helfen wir Ihnen, die grossen und kleinen Meilensteine in Ihrem Leben auf einer soliden finanziellen Grundlage zu erreichen.